

## Geburt

Sie haben ein Kind bekommen?  
Herzlichen Glückwunsch! Wir wünschen Ihrer Familie alles Gute.

### Zuständigkeit

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche im Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, angezeigt werden. Bei Entbindung in einer Klinik oder Hebammenhaus erledigt das die Verwaltung für Sie. Bei einer Hausgeburt ist die Anmeldung Aufgabe der Eltern.

### Benötigte Unterlagen

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis.
- Bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister.
- Bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen.
- Bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

### Namensgebung

Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

Haben die Eltern beide das Sorgerecht und führen keinen Ehenamen, müssen sie bei der Anmeldung der Geburt des ersten Kindes beide im Standesamt eine Erklärung darüber abgeben, ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter tragen soll. Ein Doppelname ist nicht möglich.

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, bekommt das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter, den diese zur Zeit der Geburt führt. Nach der Vaterschaftsanerkennung kann die Mutter dem Kind durch Erklärung im Standesamt den Namen des Vaters erteilen, wenn dieser einverstanden ist.

Bei der Wahl des Vornamens sollte man bedenken, dass das Kind diesen Namen ein Leben lang trägt. Unzulässig sind willkürliche, anstößige, unverständliche und ungebräuchliche Bezeichnungen. Bei fremdartigen und geschlechtsneutralen Vornamen muss gegebenenfalls ein eindeutiger weiterer Vornamen gewählt werden.

### Vaterschaftsanerkennung

Kinder, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, haben nach dem Gesetz noch keinen Vater. Es ist sinnvoll, die Vaterschaft im Zusammenhang mit der Geburtsbeurkundung oder bereits vor der Geburt anzuerkennen. Erklärungen nimmt jedes Standesamt oder das Jugendamt entgegen.

### Sorgeerklärung

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, bekommt die Mutter automatisch das alleinige Sorgerecht. Möchten die Eltern jedoch das gemeinsame Sorgerecht, müssen sie dies vor dem Jugendamt erklären.

### **Elterngeld, Elternzeit, Erziehungsgeld**

Mütter und Väter können nach der Geburt ihres Kindes Elterngeld erhalten

Nähere Informationen hierzu erhalten sie vom:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

📍 Morellstraße 30

86159 Augsburg

☎ Telefon: 0821/5709-01

📠 Fax: 0821/5709-9001

✉ E-Mail: [poststelle.schw@zbfz.bayern.de](mailto:poststelle.schw@zbfz.bayern.de)

🌐 [www.zbfz.bayern.de](http://www.zbfz.bayern.de)

🌐 [www.elterngeld.bayern.de](http://www.elterngeld.bayern.de)

### **Kindergeld**

Für Ihre Kinder erhalten Sie in der Regel Kindergeld von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch darüber hinaus gezahlt werden.

Antragstellung und Auszahlung erfolgen über die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen und Online Anträge.

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Familienkasse Ansbach

📍 Schalkhäuser Straße 40

91522 Ansbach

☎ Telefon: 0800/45555-30

📠 Fax: 0981/182910670

✉ E-Mail: [familienkasse-ansbach@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-ansbach@arbeitsagentur.de)